

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Landratsamt

Dezernat: Ordnung und Kommunales
Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Datum: 27. März 2026
Aktenzeichen: 508.62/03#03-av-26/04
Bearbeiter: SG Tiergesundheitsschutz / Tierschutz und Tiergesundheitsüberwachung
Telefon: +49 3421 758-5202
Telefax: +49 3421 758-855210
E-Mail*: lueva@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Richard-Wagner-Straße 7a
04509 Delitzsch

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Übergang der Schutzzone in die Überwachungszone

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) erlässt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 und des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die nach Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in Jahnatal mit Allgemeinverfügung vom 4. März 2026 (AZ: 508.62/03#03-jb-26/01) unter Ziffer 2 eingerichtete Schutzzone wird mit Wirkung vom 28.03.2026 Bestandteil der unter Ziffer 3 des vorgenannten Bescheides eingerichteten Überwachungszone.
2. Die unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 4. März 2026 (AZ: 508.62/03#03-jb-26/01) angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Schutzzone werden aufgehoben. Die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen sind in der ehemaligen Schutzzone anzuwenden, die mit Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung Bestandteil der Überwachungszone wird.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von bis zu 30.000 Euro** geahndet werden.

(§ 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Landratsamt Nordsachsen
Hauptsitz:
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELADE8LXXX

Internet
www.landkreis-nordsachsen.de
info@lra-nordsachsen.de

Begründung

I.

Infolge des Nachweises der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04749 Jahnatal OT Schrebitz wurde der Ausbruch amtlich festgestellt und eine Schutz- und Überwachungszone eingerichtet. Die vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Ausbruchsbestand wurden am 05.03.2026 abgeschlossen. Weiterhin wurden die in der Schutzzone erforderlichen amtlichen Kontrollen und Probenahmen durch die zuständigen LÜVÄ fristgerecht durchgeführt.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Anhang V der VO (EU) 2020/687 eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Die Schutzzone gilt für mindestens 21 Tage nach Abschluss der vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Nach Abschluss der vorläufigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist die Sperrzone aufzuheben (Ziffer 1) und in die Überwachungszone, einschließlich der dort angeordneten Maßnahmen, zu überführen (Ziffer 2).

Das LÜVA Nordsachsen ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden (Ziffer 3). Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die weitere Geltung der Maßnahmen der Überwachungszone in der ehemaligen Schutzzone schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar wird. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht (Ziffer 4).

Kostenentscheidung

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Delitzsch, den 27.03.2026

Dr. Lemm
Amtsleiterin

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 (**VO (EU) 2016/429**) zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1);
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 (**VO (EU) 2018/1882**) über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (**VO (EU) 2020/687**) hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 S. 64);
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**SächsAGTierGesG**) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102);
- Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (**SächsVwVfZG**) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142);
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686);
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (**SächsVwKG**) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

in der jeweils gültigen Fassung